



allgemeine geschäftsbedingungen

stand 1. märz 2008

seite 1 / 2

/ digitaler großformatdruck
/ messe- und werbegrafik
/ 3d-logos und profildruck
/ präsentationssysteme
/ kommunikationsdesign

1. gegenstand des vertrages

1.1. die nachstehenden allgemeinen geschäftsbedingungen gelten für alle rechtsgeschäfte der janmedia / agentur für werbung und messegrafik, jan krause, nachfolgend in kurzform „auftragnehmer“ genannt, mit ihren vertragspartnern, nachstehend in kurzform „auftraggeber“ genannt. von diesen geschäftsbedingungen abweichende bedingungen des auftraggebers werden vom auftragnehmer nur nach gesonderter und schriftlicher anerkennung akzeptiert.

1.2. alle vereinbarungen, die zwischen dem auftragnehmer und dem auftraggeber zwecks ausführung eines auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher form zu vereinbaren. änderungen, ergänzungen und nebenabreden bedürfen zu ihrer wirksamkeit ebenfalls der schriftform. abweichende regelungen bedürfen ebenfalls der schriftform. gegenbestätigungen des auftraggebers unter hinweis auf seine geschäfts- bzw. einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. aufträge werden ausschließlich auf der grundlage nachfolgender bedingungen ausgeführt.

1.3. diese geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen geschäftsbeziehungen mit dem auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. vertragsbestandteile und änderungen des vertrages

2.1. ereignisse höherer gewalt berechtigen den auftragnehmer, das vom kunden beauftragte projekt um die dauer der behinderung und einer angemessenen anlaufzeit hinauszuschieben. ein schadensersatzanspruch vom auftraggeber gegen den auftragnehmer resultiert daraus nicht. dies gilt auch dann, wenn dadurch für den auftraggeber wichtige termine und/oder ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

3. preise und vergütung

3.1. die im anbot des auftragnehmers genannten preise gelten unter dem vorbehalt, dass die der anbotsabgabe zugrunde gelegten auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier monate nach eingang des anbotes beim auftraggeber. bei aufträgen mit lieferung an dritte gilt der besteller als auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche vereinbarung getroffen wurde. die preise des auftragnehmers enthalten keine mehrwertsteuer. die preise des auftragnehmers gelten ab werk. sie schließen verpackung, fracht, porto, versicherung und sonstige versandkosten nicht ein.

3.2. nachträgliche änderungen auf veranlassung des auftraggebers, einschließlich des dadurch verursachten maschinenstillstandes, werden dem auftraggeber berechnet.

als nachträgliche änderungen gelten auch wiederholungen von probeandrukken, die vom auftraggeber wegen geringfügiger abweichung von der vorlage verlangt werden.

3.3. skizzen, entwürfe, probesatz, probedrucke, muster, korrekturabzüge und ähnliche vorarbeiten, die vom auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.

3.4. erstreckt sich die erarbeitung der vereinbarten leistungen über einen längeren zeitraum, so kann der auftragnehmer dem auftraggeber abschlagszahlungen über die bereits erbrachten teilleistungen in rechnung stellen. diese teilleistungen müssen nicht in einer für den auftraggeber nutzbaren form vorliegen und können auch als reine arbeitsgrundlage auf seite des auftragnehmers verfügbar sein.

3.5. bei änderungen oder abbruch von aufträgen, arbeiten und dergleichen durch den auftraggeber und/oder wenn sich die voraussetzungen für die leistungserstellung ändert, werden dem auftragnehmer alle dadurch anfallenden kosten ersetzt und der auftragnehmer wird von jeglichen verbindlichkeiten gegenüber dritten freigestellt.

4. zahlung

4.1. die zahlung hat sofort nach erhalt der rechnung ohne jeden abzug zu erfolgen. eine etwaige skontovereinbarung bezieht sich nicht auf fracht, porto, versicherung oder sonstige versandkosten.

4.2. bei außergewöhnlichen vorleistungen kann angemessene vorauszahlung verlangt werden.

4.3. der auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten forderung aufrechnen oder ein zurückbehaltungsrecht ausüben.

4.4. ist die erfüllung des zahlungsanspruches wegen einer nach vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen verschlechterung der vermögensverhältnisse des auftraggebers gefährdet, so kann der auftragnehmer vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte ware einbehalten sowie die weiterarbeit einstellen. diese rechte stehen dem auftragnehmer auch zu, wenn der auftraggeber sich mit der bezahlung von lieferungen in verzug befindet, die auf demselben rechtlichen verhältnis beruhen.

5. lieferung

5.1. soll die ware versendet werden, geht die gefahr auf den auftraggeber über, sobald die sendung an die den transport durchführende person übergeben worden ist.

5.2. liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. wird der vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die bestätigung über den liefertermin der schriftform.

5.3. gerät der auftragnehmer in verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene nachfrist zu gewähren. nach fruchtlosem ablauf der nachfrist kann der auftraggeber vom vertrag zurücktreten. § 361 bgb bleibt unberührt.

5.4. betriebsstörungen sowohl im betrieb des auftragnehmers als auch in dem eines zulieferers insbesondere streik, aussperrung sowie alle sonstigen fälle höherer gewalt, berechtigen nicht zur kündigung des vertragsverhältnisses. die grundsätze über den wegfall der geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5.5. der auftragnehmer nimmt im rahmen der ihm aufgrund der verpackungsverordnung obliegenden pflichten verpackungen zurück. der auftraggeber kann verpackungen im betrieb des auftragnehmers zu den üblichen geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere annahme/sammelstelle benannt worden. die verpackungen werden nur unmittelbar nach auslieferung der ware zurückgenommen, bei folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger mitteilung und bereitstellung. die kosten des transportes der gebrauchten verpackungen trägt der auftraggeber. ist eine benannte annahme/sammelstelle weiter entfernt als der betrieb des auftragnehmers, so trägt der auftraggeber lediglich die transportkosten, die für eine entfernung bis zum betrieb des auftragnehmers entstehen würden. die zurückgegebenen verpackungen müssen sauber, frei von fremdstoffen und nach unterschiedlicher verpackung sortiert sein. andernfalls ist der auftragnehmer berechtigt, vom auftraggeber die bei der entsorgung entstehenden mehrkosten zu verlangen.

6. eigentumsvorbehalt

6.1. die gelieferte ware bleibt bis zur vollständigen bezahlung eigentum des auftragnehmers.

6.2. bei be- oder verarbeitung vom auftragnehmer und in dessen eigentum stehender waren ist der auftragnehmer als hersteller gemäß § 950 bgb anzusehen und behält in jedem zeitpunkt der verarbeitung eigentum an den erzeugnissen. sind dritte an der be- oder verarbeitung beteiligt, ist der auftragnehmer auf einen miteigentumsanteil in höhe des rechnungswertes der vorbehaltsware beschränkt. das so erworbene eigentum gilt als vorbehaltsigentum.



allgemeine geschäftsbedingungen

stand 1. märz 2008

/ digitaler großformatdruck

/ messe- und werbegrafik

/ 3d-logos und profilibuchstaben

/ präsentationssysteme

/ kommunikationsdesign

seite 2 / 2

7. beanstandungen, gewährleistungen

7.1. der auftraggeber hat die vertragsgemäßheit der gelieferten ware, sowie der zur korrektur übersandten vor- und zwischenerzeugnisse in jedem fall zu prüfen. die gefahr etwaiger fehler geht mit der druckreifeerklärung / fertigungsreifeerklärung auf den auftraggeber über, soweit es sich nicht um fehler handelt, die erst in dem sich an die druckreifeerklärung/fertigungsreifeerklärung anschließenden fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. das gleiche gilt für alle sonstigen freigabeerklärungen des auftraggebers.

7.2. beanstandungen sind nur innerhalb einer woche nach empfang der ware zulässig. versteckte mängel, die nach der unverzüglichen untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

7.3. bei berechtigten beanstandungen ist der auftragnehmer nach seiner wahl unter ausschluss anderer ansprüche zur nachbesserung, und/oder ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur höhe des auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte eigenschaft fehlt oder dem auftragnehmer oder seinem erfüllungsgehilfen fallen vorsatz oder grobe fahrlässigkeit zur last. das gleiche gilt für den fall einer berechtigten beanstandung der nachbesserung oder ersatzlieferung. im falle verzögerter, unterlassener oder misslungener nachbesserung oder ersatzlieferung kann der auftraggeber herabsetzung der vergütung (minderung) oder rückgängigmachung des vertrages (wandlung) verlangen.

7.4. mängel eines teils der gelieferten ware berechtigen nicht zur beanstandung der gesamten lieferung, es sei denn, dass die teillieferung für den auftraggeber ohne interesse ist.

7.5. bei farbigen reproduktionen in allen herstellungsverfahren können geringfügige abweichungen vom original nicht beanstandet werden. das gleiche gilt für den vergleich zwischen andrucken, proofs und dem endprodukt.

7.6. für abweichungen in der beschaffenheit des eingesetzten materials haftet der auftragnehmer nur bis zur höhe der eigenen ansprüche gegen den jeweiligen zulieferanten.

in einem solchen fall ist der auftragnehmer von seiner haftung befreit, wenn er seine ansprüche gegen die zulieferer an den auftraggeber abtritt. der auftragnehmer haftet, soweit ansprüche gegen den zulieferer durch verschulden des auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

7.7. zulieferungen (auch datenträger) durch den auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten dritten, unterliegen keiner prüfungspflicht seitens des auftragnehmers.

8. haftung

8.1. der auftragnehmer haftet nur für schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges handeln verursacht wurden, sowie bei der verletzung wesentlicher vertragspflichten, soweit die erreichung des vertragszwecks gefährdet wird, bei fehlen zugesicherter eigenschaften und in fällen zwingender haftung nach dem produkthaftungsgesetz. bei schuldhafter verletzung wesentlicher vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare schäden gehaftet.

8.2. es gelten die gleichen grundsätze für die haftung der erfüllungs- und verrichtungsgehilfen des auftragnehmers.

8.3. werden schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von drei monaten nach schriftlicher ablehnung des auftragnehmers klageweise geltend gemacht werden. eine spätere geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, ein beweissicherungsverfahren wurde eingeleitet.

9. archivierung

9.1 dem auftraggeber zustehende produkte, insbesondere daten und datenträger, werden nur nach ausdrücklicher vereinbarung und gegen besondere vergütung über den zeitpunkt der übergabe des endprodukts an den auftragnehmer oder seine erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. sollen die vorbezeichneten gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender vereinbarung der auftraggeber selbst zu besorgen.

10. gewerbliche schutzrechte/urheberrecht

10.1 der auftraggeber haftet allein, wenn durch die ausführung seines auftrages rechte dritter, insbesondere urheberrechte verletzt werden. der auftraggeber hat den auftragnehmer,

von allen ansprüchen dritter wegen einer solchen rechtsverletzung freizustellen. der käufer stimmt durch übermittlung seiner gestaltungsvorlagen einer verwendung des fertigen werbemittels oder dessen abbildung als referenzmuster des verkäufers zu. diese verwendung kann zeitlich unbegrenzt nach abschluss einer produktion erfolgen.

11. leistungen dritter

11.1. vom auftragnehmer eingeschaltete freie mitarbeiter oder dritte sind erfüllungs- oder verrichtungsgehilfen des auftragnehmers. der auftraggeber verpflichtet sich diese, im rahmen der auftragsdurchführung vom auftragnehmer eingesetzten mitarbeiter, im laufe der auf den abschluss des auftrages folgenden 12 monate ohne mitwirkung des auftragnehmers mit projekten zu beauftragen.

12. streitigkeiten

12.1. kommt es im laufe oder nach beendigung eines auftrages zu einem streitfall bezüglich des beauftragten projektes, wird ein gerichtliches verfahren eingeleitet.

13. erfüllungsort, gerichtsstand, wirksamkeit

13.1. es gilt das recht der bundesrepublik deutschland. erfüllungsort und gerichtsstand ist bergisch gladbach.

13.2. sollte eine bestimmung dieser allgemeinen geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre rechtswirksamkeit zu einem späteren zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die gültigkeit der übrigen bestimmungen nicht berührt. anstelle der unwirksamen bestimmung soll im wege der vertragsanpassung eine andere angemessene regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die unwirksamkeit der regelung bekannt gewesen wäre.

kürten, 1. märz 2008